

Merkblatt über Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, die nach dem 31.07.2012 beginnt

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Finanz- und dem Kultusministerium herausgegeben und enthält eine zusammenfassende Information über Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis zum Stand 01.08.2012. Es ist ein Informationsmittel i. S. des § 66 NBG und § 6 Abs. 2 NGG. Weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und die Rechtsvorschriften Änderungen unterworfen sind, kann es das Studium der Rechtsvorschriften jedoch nicht ersetzen.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

Die Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestimmt sich nach § 63 NBG. Im Hinblick auf die Besonderheiten und Erfordernisse des Schuldienstes sind durch die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) ergänzende Regelungen zur Ausgestaltung der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte getroffen worden. Altersteilzeit ist danach an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Altersteilzeit kann **ab Vollendung des 60. Lebensjahres** bewilligt werden.
- Sie kann jeweils zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2012 bewilligt werden.
- Sie muss sich **bis zum Beginn des Ruhestandes** erstrecken, sodass ein Altersurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG) im Anschluss an die Altersteilzeit nicht in Betracht kommt.
- Sie erfordert eine **Reduzierung der Arbeitszeit auf 60 vom Hundert** der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit.
- Lehrkräften kann Altersteilzeit in den **Schuljahren 2012/13 bis 2014/15** nur in Form einer ungleichen Verteilung der Arbeitszeit bewilligt werden. Die Altersteilzeit gliedert sich in **zwei gleich lange Abschnitte**. In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit **80 v. H.** und im zweiten Abschnitt **40 v. H.** der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. **Auf Antrag** kann sich die Altersteilzeit auch in **drei Abschnitte** gliedern. Dann beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt **80 v. H.**, im zweiten Abschnitt **60 v. H.** und im dritten Abschnitt **40 v. H.** der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.
- Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 v. H. der maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. Auf Antrag kann Altersteilzeit auch in Form einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (s. dargestelltes Modell für die Schuljahre 2012/13 bis 2014/15).
- Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.
- Der Altersteilzeit dürfen **keine dringenden dienstlichen Belange** entgegenstehen.

Antragsberechtigt sind nicht nur vollzeitbeschäftigte, sondern auch **teilzeitbeschäftigte** und **begrenzt dienstfähige** Beamtinnen und Beamte.

Die Regelung ist als **Ermessensnorm** ausgestaltet. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht.

Die Dienstleistung ist durchgehend in **Teilzeitbeschäftigung** zu erbringen. Eine Bewilligung in Form eines Blockmodells, wie es die frühere Altersteilzeitregelung vorsah, ist nicht mehr möglich.

In Ausnahmefällen soll eine vorzeitige **Beendigung der Altersteilzeit** zugelassen werden, wenn die Altersteilzeit der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.2 Umfang der Arbeitszeit

Der Umfang der Arbeitszeit ist bei der Altersteilzeit auf 60 v. H. der für die Bewilligung maßgeblichen Arbeitszeit zu reduzieren. Ergeben sich danach Unterrichtsstundenbruchteile, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 auf eine halbe und bei einem Wert von über 0,5 auf eine ganze Unterrichtsstunde aufzurunden; ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet eine Rundung nicht statt.

Für die **Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit** ist auszugehen von der

- **Unterrichtsstundenzahl unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit,**
 - wenn sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit keine Veränderungen bei der geleisteten Unterrichtsstundenzahl ergeben haben oder
 - wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl geringer ist als die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre.
- **durchschnittlichen Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre,**
 - wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl höher ist als dieser Durchschnitt.

Der Beschäftigungsumfang **begrenzt Dienstfähiger** wird entsprechend ermittelt.

Bei Beamtinnen oder Beamten, die ihre Arbeitszeit nach der sog. **Freijahrsregelung** (§ 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten - Nds. ArbZVO) verteilt haben, wird bei der Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit die bewilligte Teilzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt.

War die Beamtin oder der Beamte in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zeitweise unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** (nicht Erholungsurlaub), so werden diese Zeiten für die Berechnung des Beschäftigungsumfangs mit 0 Stunden berücksichtigt. Sofern die Berechnung von 60 v. H. der durchschnittlichen Arbeitszeit weniger als 25 v. H. ergibt, werden der Bewilligung in der Regel dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Ausnahmsweise können Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich zugestanden wurde, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Beispielfälle für die Berechnung der Unterrichtsstundenzahl einer zum 01.08.2012 beginnenden Altersteilzeitbeschäftigung

Unterrichtsstunden- zahl im Schuljahr 2009/10	Unterrichtsstunden- zahl im Schuljahr 2010/11	Unterrichtsstunden- zahl im Schuljahr 2011/12	Unterrichtsstunden- zahl in der Altersteilzeit	Anmerkungen
28	28	28	16,8 (gerundet 17)	Durchgehende Vollzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit
20	20	20	12	Durchgehende Teilzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Teilzeitbeschäftigungsumfang
23,5	23,5	20	12	Beschäftigungsumfang bei Teilzeitbeschäftigung, der sich nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit richtet
0	24,5	26,5	10,2 (gerundet 10,5)	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange), die mit 0 einfließt; Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung

1.3 Antragsverfahren

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird in den Schulen ein **Antragsvordruck** bereitgehalten. Dieser ist auch über das Internet www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de abrufbar.

Im Interesse der Personalplanung sind Anträge auf Altersteilzeit spätestens **sechs Monate vor dem gewünschten** Beginn der örtlich zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zuzuleiten, **bei der Beantragung zum 1. August 2012 spätestens vier Monate vorher und damit zum 1. April 2012.**

2. Auswirkung auf die Besoldung

2.1 Grundsatz

Ausgehend von einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit (vgl. Nr. 1.2) stehen die Dienstbezüge gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für die Dauer der Altersteilzeit nur anteilig zu. Dies gilt nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen auch für die vermögenswirksamen Leistungen.

Nach § 16 Abs. 2 und 3 NBesG wird neben der anteiligen Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gezahlt, und zwar

in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt und 70 v. H. der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist, bei begrenzt Dienstfähigen unter Berücksichtigung des § 72 a BBesG.

Grundlage für die Ermittlung der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen), jedoch ohne die vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bruttobezüge werden vermindert um die gesetzliche Lohnsteuer entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmalen, den Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer, der unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit vorgenommen wird. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht berücksichtigt.

Die Nettobesoldung für 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit ergibt sich aus dem Teilzeitbrutto, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden Freibeträge berücksichtigt, nicht jedoch private Abzüge (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge). Durch einen Freibetrag vermindert sich deshalb der Altersteilzeitzuschlag.

Beispiele für die Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge

Stand: 01.01.2012

(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, keine Freibeträge, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistung - alle Beträge in Euro)

Besoldungsgruppe	A 12	A 13	A 15
I. Zuschlagsberechnung			
Bruttobesoldung (Vollzeit) ¹⁾	4.066,74	4.509,06	5.612,59
./.. Lohnsteuer	559,33	686,00	1.025,66
./.. Solidaritätszuschlag	30,76	37,73	56,41
./.. Pauschalabzug (8 v. H. der Lohnsteuer)	44,74	54,88	82,05
= Fiktive Nettobesoldung (Vollzeit)	3.431,91	3.730,45	4.448,47
davon 70 v. H. (obere Bemessungsgrundlage)	2.402,34	2.611,32	3.113,93
./.. Teilzeit-Nettobesoldung (Teilzeit 60 v. H.) ²⁾	2.287,27	2.476,19	2.944,10
steuerfreier Zuschlag	115,07	135,13	169,83
II. Bezügeberechnung			
Bruttobesoldung (Vollzeit) ³⁾	4.073,39	4.515,71	5.619,24
Teilzeit-Bruttobesoldung (60 v. H.) ¹⁾	2.444,03	2.709,42	3.371,54
./..gesetzliche Abzüge	153,69	230,53	424,79
= Teilzeit Nettobesoldung (60 v. H.)	2.290,34	2.478,89	2.946,75
+ Steuerfreier Zuschlag	115,07	135,13	169,83
Auszahlungsbetrag	2.405,41	2.614,02	3.116,58

1) ohne 6,65 Euro vermögenswirksame Leistung

2) Teilzeitbrutto ohne 3,99 Euro vermögenswirksame Leistung ./.. gesetzliche Abzüge

3) einschl. 6,65 Euro vermögenswirksame Leistung

2.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten ist für die Berechnung der Alterszeitbesoldung und des -zuschlags anstelle der Vollzeit-Bruttobesoldung von der Bruttobesoldung auszugehen, die bei der nach Nr. 1.2 für den Umfang der Alterszeit maßgeblichen Arbeitszeit zustehen würde.

Bei **begrenzt Dienstfähigen** bemisst sich der Alterszeitzuschlag grundsätzlich so wie bei Teilzeitbeschäftigten. Hat die Beamtin oder der Beamte die Mindestbesoldung gem. § 72 a Abs. 1 Satz 2 BBesG erhalten, bilden 70 v. H. dieser Besoldung (netto) die obere Bemessungsgrundlage.

2.3 Weitere besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen

2.3.1 Familienzuschlag

Die Bewilligung von Alterszeit kann zur Folge haben, dass bei Teilzeitbeschäftigung **beider Ehegatten** im öffentlichen Dienst der halbierte Verheiratetenanteil zusätzlich und der Kinderanteil erstmalig **teilzeitgekürzt** werden müssen (§ 40 Abs. 4 und 5 BBesG, § 16 Abs. 1 NBesG). Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Arbeitszeiten zusammen insgesamt mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

2.3.2 Vermögenswirksame Leistungen

Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In die Zuschlagsberechnung wird die vermögenswirksame Leistung nicht einbezogen.

2.3.3 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Alterszeit nicht berührt.

2.4 Steuerliche Auswirkungen

Der Alterszeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. **Er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt** (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die Alterszeitzuschläge erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. **Dadurch kommt es in der Regel zu Steuernachforderungen.**

2.5 Auswirkungen auf das Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einer Alterszeitbeschäftigung unverändert in voller Höhe weitergezahlt.

2.6 Störung des Verlaufs der Alterszeit

Endet die Alterszeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit vorzeitig, so ist ein Ausgleich zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während der Alterszeit gezahlten Bezügen ohne den Alterszeitzuschlag und den Bezügen, die nach der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Alterszeit zugestanden hätten.

2.7 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Höhe der zu erwartenden Alterszeitbezüge erteilt Ihre Bezugsstelle (siehe Gehaltsmitteilung).

3. Beihilfe

Der Beihilfeanspruch wird durch die Alterszeit nicht berührt. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn die Alterszeit zu unterhaltiger Beschäftigung führt.

4. Auswirkungen auf die Versorgung

4.1 Grundsatz

Zeiten der Alterszeit sind zu 8/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Alterszeit zu Grunde liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG).

Die an der Alterszeit teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die während der letzten drei Jahre vor Beginn der Alterszeit im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt waren, werden hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zeit so gestellt, als würden sie im Umfang von 80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten. Die für die Dauer der Alterszeit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist daher nur um 2/10 geringer als bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Beispiel:

Ein Beamter, der bis zum Beginn der Alterszeit vollzeitbeschäftigt war, wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt. Die Alterszeit beträgt 5 Jahre.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zur Alterszeit	35 Jahre
ruhegehaltfähige Dienstzeit als Alterszeit	5 Jahre x 8/10 = 4 Jahre
insgesamt	39 Jahre

4.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Für bereits vor Beginn der Alterszeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die Zeit der Alterszeit nach den folgenden Beispielen:

Beispiel A:

Ein Beamter hat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Alterszeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Der der Alterszeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt daher 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Alterszeit wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeübt.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Alterszeit:

$$5 \text{ Jahre} \times 50/100 \times 8/10 = 2 \text{ Jahre}$$

Beispiel B:

wie A, aber der Umfang der Teilzeitbeschäftigung hat sich 1 1/2 Jahre vor Beginn der Alterszeit auf 70 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht. Der der Alterszeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt 60 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Alterszeit:

$$5 \text{ Jahre} \times 60/100 \times 8/10 = 2 \text{ Jahre } 146 \text{ Tage}$$

4.3 Ruhegehalt

Dem späteren Ruhegehalt werden - bei Erfüllung der Wartezeit des § 5 Abs. 3 NBeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt.

4.4 Versorgungsabschlag

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit mindert sich - auch bei vorangegangener Altersteilzeit - grundsätzlich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag.

4.5 Weitere Informationen

Zu den versorgungsrechtlichen Neuregelungen seit dem 01.01.2002 wird auf das "Informationsblatt zu den Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001" verwiesen, das allen Beamtinnen und Beamten als Anlage mit dem Bezügeblatt für den Monat Februar 2002 zugegangen ist.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer Altersteilzeitbewilligung auf die Beamtenversorgung erteilt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Abteilung 4 – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle -, 30149 Hannover, Tel. 0511 925-0.

5. Auswirkungen auf andere Rechte

5.1 Dienstjubiläum

Nach § 3 der Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) vom 23.04.1996 (Nds. GVBl. S. 214) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

5.2 Dienstwohnungsvergütung

Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Dienstwohnungsvergütung tritt durch die Altersteilzeit keine Änderung ein.

5.3 Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte müssen sich gem. § 63 Abs. 4 NBG verpflichten, während der Dauer der Altersteilzeit entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre.